

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 20. April 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 57. Betreffend den Aufenthalt in der Residenz-Stadt Berlin.

Im Gefolge Allerhöchst genehmigter Bestimmungen soll in Zukunft der bleibende Aufenthalt in Berlin Niemanden gestattet werden, der nicht entweder ein Unterkommen daselbst oder hinreichende anderweitige Erwerbsmittel grügend nachzuweisen im Stande ist.

Es wird daher Jedermann wohlmeinend hiermit gewarnt, sich nicht aufs Unge-
wisse und ohne einen bestimmten Unterhalt nach Berlin zu begeben, und hat derje-
nige, welcher diese Warnung unbeachtet läßt, die Zurückweisung und eventualiter
Transportirung in seine Heimath zu gewärtigen.

Die Polizei-Behörden dagegen werden hierdurch angewiesen, keinen mittellosen
Personen, ohne besondere Veranlassung, Pässe zur Reise nach Berlin zu ertheilen.

H. A. XVIII. Apr. 33. Breslau den 11. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 58. Wegen der Berechnung der Wolle nach Centnern und Pfunden.

In Folge Hohen Ministerial-Erlasses vom 30. v. M. und in Bezugnahme auf
unsere Amtsblatt-Verfügung vom 28. October 1823 (Stück 44, unter Nr. 148)
werden die Magistrate hierdurch angewiesen, in ihren amtlichen, den Charakter der
öffentlichen Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Woll-

märkte die Berechnung nach Steinen, mit Berücksichtigung des §. 23 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maasse und Gewichte vom 16. May 1816 gänzlich zu vermeiden und solche nach Pfunden und Centnern anzulegen.

Nro. 18. Apr. Breslau den 15. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 59. Wegen des Stempels von der, den geschiedenen Ehefrauen zuerkannten Abfindungs-Summe.

Nach einer Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii vom 10. August v. J. ist die den geschiedenen Ehefrauen als Ehescheidungsstrafe zugebilligte Abfindung nur dann als stempelpflichtig zu behandeln, wenn die Ehe kinderlos gewesen ist.

Dies wird den betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bereichs hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. IX. 29. Apr. Breslau den 9. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 60. Die Bescheinigung der Quittungen über Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

Nach §. VII. der Verordnung vom 20. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577.) dürfen bei den vom 1sten Januar 1820 ab geschehenen Verkäufen von Staats-Gütern oder Ablösungen von Dominial-Renten, Erbpachtgeldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u., nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt werden.

Nach der hierauf Bezug habenden Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7ten Juni 1823 (Seite 244 des Amtsblatts) sollen alle über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die Regierungs-Haupt-Kasse an die Staatsschulden-Eilungs-Kasse eingesandt werden.

Indem wir die betreffenden Erwerber und Reluents nochmals auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam machen und dieselben hierdurch auffordern, die Einsendung der Quittungen an unsere Regierungs-Haupt-Kasse zu beschleunigen, bemerken wir

zugleich, daß die über die letzte Kapitals-Zahlung bescheinigte Quittung erst dann dem Acquirenten ausgehändigt werden darf, wenn derselbe sämmtliche aus den betreffenden Veräußerungs-Geschäft rückständige Zinsen berichtigt hat.

II. A. XVIII. 191. May pr. Breslau den 6. April 1825.

II. A. III. 246. Febr. c.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Die Ertheilung von Heiraths-Konsensen betreffend.

- 1) Jeder Civil-Officiant, welcher den Heiraths-Konsens nachsucht, ist verpflichtet, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Wittin in die Wittwen-Kasse einkaufen will.

Kabinetts-Ordre vom 17. Juli 1816.

Gesetz-Sammlung S. 214.

- 2) Die Versicherung derselben soll mindestens zu $\frac{1}{5}$ seiner Besoldung erfolgen.

Bekanntmachung vom 12. November 1824,

Gesetz-Sammlung S. 216.

- 3) Den im Civil-Dienst angestellten Landwehr-Offizieren bleibt es freigestellt, entweder der Civil- oder der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten.

Kabinetts-Ordre vom 18. October 1824.

Gesetz-Sammlung S. 214.

- 4) Subalternen wird der Heiraths-Konsens von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt. Diese haben bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung anzuordnen.

- 5) Richterlichen Beamten wird auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, und wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag, der Heiraths-Konsens vom Präsidio des Ober-Landes-Gerichts ertheilt, welches den Einkauf in die Wittwen-Kasse kontrollirt.

Rescript vom 29. December 1824.

Alle Justiz-Beamten des Departements, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst angestellt seyn, und die Vorgesetzten derselben haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten.

Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 19. Wegen des Urlaubs bei Reisen der Justiz-Beamten.

Nachstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii zu Berlin vom 16ten December 1824:

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz,

zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen, -

durch das Landrecht und die Gerichts-Ordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsichung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelpen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz-Minister, wie folgt:

§. 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Offizianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die, für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Den im §. 5 bezeichneten richterlichen Personen wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 7. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justiz-Commissarien, den Notarien und den Advokaten wird zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 8. Die Präsidenten der Obergerichte geben den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 9. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurteilung der Mitglieder in eigenen Geschäften, auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 10. Eine Beurteilung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 11. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amtes während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder des Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 12. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 13. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

§. 15. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. März 1808.)

§. 16. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird.

(Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Juli 1810.)

§. 17. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise erteilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnung zu treffen.

§. 18. Ist die Befoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 19. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerlässlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 20. Der Tag der Rückkehr wird den unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 21. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden.

(Kriminal-Recht §. 355 und 356.)

Berlin, den 16. December 1824.

Der Justiz-Minister
von Kirchsefen.

wird hiermit sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Buchhändler Dunker und Humblot in Berlin haben als Fortsetzung des in ihrem Verlage erschienen Becker- Woltmannschen = Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel: Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs II., von Karl Adolf Menzel, angekündigt, dessen erster Theil auch bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat. Die schwierige Aufgabe, welcher der Verfasser in diesem Werke zu lösen sucht, besteht darin, den jüngsten Bildungs- Prozeß der europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einem Theile der Zeitgenossen zum Verständniß über die Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äußere Gestalt der Gegenwart geformt und ihr inneres Leben entwickelt hat. In Rücksicht auf den gebiegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werks, und auf die musterhafte, in demselben herrschende Darstellung hat Ein Königlich Hohes Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten uns beauftragt, dieses Werk öffentlich zu empfehlen, um dessen Absatz zu befördern.

I. A. C. V. 669. Mart. Breslau den 12. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen, welche an der Königl. chirurgischen Lehranstalt zu Breslau im folgenden Sommersemester 1825 gehalten werden, und den 25. April ihren Anfang nehmen sollen.

Für die Jüglinge des ersten Jahres:

- 1) Die Uebungen im deutschen Styl und im Latein, Montag, Dienstag und Mittwoch Nachmittag von 5 bis 6 Uhr, vom Herrn Dr. Rannegieser.
- 2) Encyclopädie der Naturwissenschaften, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr, vom Herrn Lehrer Schummel.
- 3) Die Knochen- und Bänderlehre, Mittwoch und Sonnabend früh von 7 bis 8 Uhr, vom Herrn Professor ord. Dr. Otto.
- 4) Die Physiologie, Dienstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr, von Demselben.
- 5) Der zweite Theil der Institutionen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag früh von 7 bis 8 Uhr, vom Herrn Prof. extraord. Dr. Lichtenstädt.

- 6) Die Instrumenten- und Bandagenlehre, Montag und Mittwoch Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, vom Prof. ord. Dr. Hanke.
- 7) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, Dienstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr, von Demselben.
- 8) Die Correpetitionen, täglich von 2 bis 3 Uhr und von 4 bis 5 Uhr, von dem Herrn Dr. Seerig und von dem Herrn Dr. Wenzke.

Für die Zöglinge des zweiten Jahres:

- 1) Specielle Chirurgie, täglich von 2 bis 3 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Benedict.
- 2) Die Augenheilkunde, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr, von demselben.
- 3) Die Fortsetzung der speciellen Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag früh von 7 bis 8 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Wendt z. Z. Vorstande der Anstalt.
- 4) Die Geburtshülfe, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend früh von 8 bis 9 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. André.
- 5) Die wichtigsten Lehren der Chirurgia forensis und castrensis, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr, vom Herrn Professor Dr. Lichtenstädt.
- 6) Die medizinische Klinik leitet der Herr Prof. Dr. Wendt, täglich von 11 bis 12 Uhr.
- 7) Die chirurgische Klinik leitet der Herr Prof. Dr. Hanke, täglich von 10 bis 11 Uhr.
- 8) Die geburtshülfsliche Klinik leitet der Herr Prof. Dr. André, täglich von 9 bis 10 Uhr.
- 9) Die Correpetitorien, Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabend früh von 6 bis 7 Uhr, Donnerstag von 3 bis 5 Uhr und Mittwoch und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr, von dem Herrn Dr. Seerig und von dem Herrn Dr. Wenzke

IX. Apr. 15.

Breslau den 10. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Da der Rathmann Nicolaus und der Bezirksvorsteher Bürger zu Strop-
pen, bei Ausmittelung der Brandstifterin Elisabeth Fischer, sich vorzüglich
thätig bewiesen haben, so wird solches als Anerkenntniß ihres löblichen Diensteifers
und ihres umsichtigen Benehmens hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. — XVI. Apr. 23. Breslau, den 8. April 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie, nämlich:
dem Heinrich August Barchwiz aus Freiberg,

- = Ernst Wilhelm Dietrich hier,
- = Sigmund Gottlieb Schneider hier,
- = Joachim Friedrich Frobdß hier,
- = Johann Karl Gottlob Baumert in Neumarkt,
- = Gustav Neumann aus Görlitz,
- = Johann Samuel Bürger in Tschoptomitz,
- = Carl Christian Patrunski aus Leubus,
- = Carl Ernst Wagner hier,
- = Georg Friedrich Säckel in Striegau,
- = Christian Gottlieb Schubart hier, und
- = Ernst August Woch in Olbersdorff bei Münsterberg,

nach bestandener Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem
geistlichen Amte ertheilt, so wie den Kandidaten der Theologie Doktor der Philoso-
phie Reinhold Eberhard Ludwig Bobertag alhier, und Karl Hein-
rich Gerbig in Stephanshain bei Schweidnitz nach ebenfalls bestandener Prüfung
pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ausfertigen lassen, welches
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

G. V. Febr. 112. Breslau, den 24. März 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es sind mehrere Untergerrichte zweifelhaft geworden: ob das Publikandum vom
21. Januar d. J. wegen Vereinfachung des Geschäftsganges auch auf die Einsen-
dung der Tabellen zu beziehen sey, welche nicht eigentlich die Justiz-Verwaltung
zum Gegenstande haben, wie die Erbschafts-Stempel-Tabelle, die Nachweisung

der auf den Grundstücken eingetragenen Schulden, oder solche, welche sie an die Königl. Regierungen oder andere Behörden einzureichen haben. Zu Beseitigung eines Mißverständes wird daher hierdurch ausdrücklich bestimmt: daß sich obgedachtes Publikandum lediglich nur auf den Geschäftsgang in der Justiz-Verwaltung bezieht, und daher auch durchaus nichts in Hinsicht der Einreichung anderer, diese nicht betreffenden Tabellen abgeändert hat.

Breslau, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Obgleich in der unterm 13. April v. J. von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung der Bade und Brunnen-Commission zu Warmbrunn die Bedingungen ausführlich angegeben worden sind, unter welchen armen Kranken nur die unentgeltliche Benützung der dortigen Heilquellen gestattet werden kann, und obgleich die Behörden aufgerufen wurden, darauf zu sehen, daß nicht Individuen, welche ganz von allen Geldmitteln entblößt sind, dorthin gesendet werden, so hat sich doch ergeben, daß hiernach nicht überall verfahren worden ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, die hierauf bezugnehmende anderweitige Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commission zu Warmbrunn vom 1. d. M., zur zweckdienlichen Beachtung hierdurch zu veröffentlichen.

Liegnitz, den 3. April 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es hat sich leider auch wieder in dem verflossenen Jahre ergeben, daß die, sowohl durch die Königl. Regierungs-Amts-Blätter als auch die Zeitungen so vielfältig bekannt gemachten Vorschriften,

in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualifikation zum freien Bade,

nicht gehörig beachtet worden sind. Es sieht sich demnach die Bade und Brunnen-Commission veranlaßt, nochmals wiederholt zu erklären und anzuzeigen, daß nach dem Willen des hohen Dominii durchaus nur solche Kranke das freie Bad erhalten sollen, welche nämlich:

- 1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches, und bei den Dörfern nicht bloß von Dorfgerichten allein ausgestelltes Armen-Attest, (wie die frühern Bekanntmachungen das Nähere nachweisend darthun), indem auf ein bloß dorfsgerichtliches Attest allein keine Frei-Bäder ertheilt werden;
- 2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit der Bade-Kur beweisen;
- 3) mit so viel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihrem nothdürftigen Lebens-Unterhalte durchaus erforderlich ist; da ihnen, insofern sie nicht in der Gräflichen Armen-Anstalt freie Aufnahme erhalten, aus der-Bade Armen-Kasse nur eine geringe Beihülfe hierzu verabreicht werden kann;
- 4) keine offenen und Ekel erregenden Leibes Schäden haben.

Wir ersuchen demnach nochmals alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien, die Herren Aerzte, so wie alle Diejenigen, welche dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen hier vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als dergleichen Individuen ohnfehlbar nicht nur gradezu abzuweisen, sondern sie auch, entweder auf ihre eigenen Kosten oder nach Umständen auf Kosten ihrer betreffenden Communen zurückzuweisen.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Unteroffizier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produziren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Service liquidiren kann.

Warmbrunn, den 1. April 1825.

Die Bade- und Brunnen-Commission.
